

Satzung der Sport- und Kulturgemeinde Bickenbach/Bergstraße e.V.

§ 1

Name und Sitz

Die am 11. Dezember 1946 von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigte Sport- und Kulturgemeinde Bickenbach e.V. ist durch freiwilligen Zusammenschluss von Sport- und Kulturinteressenten entstanden. Der Vereinsitz ist Bickenbach an der Bergstraße. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Sport- und Kulturgemeinde ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. Die Hauptsatzung des Landessportbundes Hessen e.V. ist mit Bestandteil unserer Vereinssatzung. Der gesamte Sportbetrieb ist nur im Sinne des Amateurgedankens zu betreiben.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Förderung der Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch : die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, der Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten, sowie der Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern, Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen, Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5

Vereinsaufbau

Zur Erfassung aller Zweige des Sports und der kulturellen Bestrebungen ist der Verein in Fachabteilungen gegliedert. Die Fachabteilungen sind in der Durchführung und Gestaltung ihrer speziellen Interessen selbstverantwortlich. Für allgemeine Fragen, auch verwaltungsrechtlicher Natur, mit Ausnahme des Verkehrs mit den Fachverbänden, ist Vereinsverwaltung (Vorstand) verantwortlich. Sollte eine Fachabteilung aus dem Verein ausscheiden, um sich selbstständig zu machen, so gehört das gesamte Abteilungsvermögen dem Verein. Der Verein kann die Abteilung weiterführen. Die Verwaltung des Vereins und seiner Fachabteilungen sind grundsätzlich Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes können die ihm bei der Ausübung des Amtes notwendigen und tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Sport- und Kulturgemeinde hat folgende Mitglieder :

- a) Aktive beiderlei Geschlechts
- b) Jugendliche
- c) Kinder
- d) Passive Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Der Verein kann an verdiente Mitglieder und Förderer des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6.1

Die nachweisbare Mitgliedschaft darf nicht länger als maximal fünf Jahre unterbrochen werden. Sollte ein Vereinsmitglied länger als fünf Jahre seinen Austritt aus der SKG erklärt haben, so verliert er nach dieser Zeit die Anrechnung bei einem erneuten Eintritt für anfallende Ehrungen.

§ 7

Wahl und Stimmfähigkeit

Die Mitglieder erhalten mit Erreichung der Volljährigkeit Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- a) Zahlung der Vereins- und beschlossenen Sonderbeiträge sind mit Beginn der Mitgliedschaft im voraus zu entrichten. Der Beitrag kann ganz-, halb-, oder vierteljährlich entrichtet werden.
- b) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse.
- c) Förderung der in den Satzungen niedergelegten Grundsätze des Vereins.
- d) Die aktiven Mitglieder sind gehalten, an den angesetzten Übungsstunden der jeweiligen Abteilungen teilzunehmen. Alle Vereinsmitglieder haben sich bei den Veranstaltungen so zu verhalten, dass daraus keine Vereinsschädigung entsteht.
- e) Jedes Vereinsmitglied hat ihm anvertrautes Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und bei Nichtgebrauch unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.
- f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen evtl. Wohnungswechsel, oder sonstige Veränderungen, unverzüglich schriftl. dem Verein mitzuteilen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an allen Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen zu beteiligen.

Es kann Anträge, die das Vereinsleben betreffen, beim Vorstand bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einbringen. Anträge die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können in dieser Versammlung nicht mehr behandelt werden, außer Anträgen und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Die festgesetzten Beiträge richten sich nur nach den Bedürfnissen des Vereins und werden auf der Mitgliederversammlung, bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Quartals (zum 31.03.,30.06.,30.09. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende zulässig. Die Beiträge sind bis einschl. des jeweiligen Quartalsende voll zu entrichten. Mitglieder, die Ämter im Verein innehatten, müssen zuvor die in ihrem Besitz befindlichen Vereinsakten und sonstiges Material dem Vereinsvorstand zurückzugeben.

§ 12

Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

- a) Bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- b) Bei Rückstand des Vereinsbeitrages über drei Monate. Der rückständige Beitrag ist bis zum jeweiligen Quartalsende nachzuzahlen.
- c) Den Ausschluss vollzieht der Vorstand.

Gegen den Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 13

Der Vorstand und seine Zuständigkeit

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet:

- a) durch den geschäftsführenden Vorstand
- b) durch die Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand besteht aus :

- a) dem 1.Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
- b) dem Schriftführer
- c) dem Rechner und dessen Stellvertreter
- d) dem Pressewart
- e) dem Jugendleiter
- f) den Abteilungsleitern
- g) den Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB sind :

- Der 1.Vorsitzende und dessen Stellvertreter
- Der Rechner und dessen Stellvertreter
- Der Schriftführer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Die Abteilungsangelegenheiten werden durch die Abteilungsvorstände verwaltet.

§ 14

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere :

die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlagen der Jahresplanung, die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 15

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

§ 16

Allgemeine Rechte der Abteilungen

Die Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese Gelder werden von den Abteilungsrechnern verwaltet und können auf Beschluss des Abteilungsvorstandes Verwendung finden. Über alle Einnahmen und Ausgaben haben die Abteilungen Buch zu führen.

§ 17

Abteilungsführung

Die Abteilungen wählen sich einen Abteilungsvorstand in eigener Versammlung, die nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes einberufen werden kann.

Die Abteilungsvorstände bestehen aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechner
- e) dem Jugendleiter
- f) den Beisitzern.

§ 18

Grundstücksangelegenheiten

Zum Ankauf, Verkauf und Belastungen von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 19

Versammlungen

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten findet mindestens jeden Monat eine Vorstandssitzung statt, in welcher über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird. Die Einberufung der Vorstandssitzung muss acht Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Über den Ablauf jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im 1.Quartal, statt. Die Einladungen hierzu haben vierzehn Tage vorher schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung steht zu

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- b) Entgegennahme des Revisionsberichtes
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr.
- g) Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- h) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten
- i) Ehrungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden unter einfacher Mehrheit gefasst. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt, oder wenn während des Jahres Neuwahlen oder Ersatzwahlen notwendig werden. Die Einberufung aller außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

§ 22

Ehrungen

Für langjährige Mitgliedschaft werden während der ordentlichen Mitgliederversammlung geehrt :

- a) Mitglieder für 25 jährige Mitgliedschaft
- b) Mitglieder für 40 jährige Mitgliedschaft
- c) Mitglieder für 50 jährige Mitgliedschaft
- d) Mitglieder für 60 jährige Mitgliedschaft
- e) Mitglieder für 70 jährige Mitgliedschaft

§ 23

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Landessportbundes Hessen e.V. gilt sinngemäß.

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben.
4. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB)
6. Zu Änderungen der §§ 1 und 24 ist die Zustimmung von $\frac{4}{5}$ aller erschienenen Mitglieder notwendig
7. Zur Änderung der §§ 2 und 3 müssen alle erschienenen Mitglieder zustimmen.

§ 24

Auflösung

Der Verein ist aufgelöst, wenn 1/3 aller Mitglieder dies beantragen und eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Soweit es sich um das Vermögen des Akkordeon-Orchesters handelt, fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dies soweit dem Deutschen Handharmonika-Verband, Landesverband Hessen zu, als es von dort bezuschusst wurde. Auch der Handharmonika-Verband Hessen darf das ihm zufließende Vermögen nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 25

Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge (gleichgestellte Zahlungsmittel), sowie für mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigungen, die seine Mitglieder verursachen.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 26

Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in der Sport- und Kulturgemeinde Bickenbach a.d.B. e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert :

Name, Vorname (gesetzlicher Vertreter) , Adresse, Nationalität, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt. Sollten darüber hinaus Daten erforderlich sein, so ist die jeweilige Abteilung verpflichtet die Ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Informationspflicht rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung so wie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print und Telemedien sowie elektronische Medien.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vor genannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied (Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Bickenbach, 08.10.2021

Diese Satzung ersetzt die Satzung v. März 2001, lt. Beschluss vom 08.10.2021